

Nutzungsordnung für das Haus für Weiterbildung

(Nutzungsordnung HfW)

vom 01. Juli 1991

Gemeinderatsbeschluss:	03. Juni 1991
Inkrafttreten:	01. Juli 1991
1. Änderung:	01. Mai 1995
2. Änderung:	01. April 1998
3. Änderung:	30. August 2001
4. Änderung:	01. Januar 2004
5. Änderung:	01. Februar 2005
6. Änderung:	01. Februar 2012
7. Änderung:	01. Juli 2012
8. Änderung:	01. Mai 2019
9. Änderung:	01. Januar 2020
10. Änderung:	01. November 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Benutzerkreis	2
3. Grundsätze der Nutzung	2
4. Verhalten im HfW	3
5. Haftung	4
6. Schlüsselregelung	4
7. Nutzungsentgelte	5
8. Datenschutz	5
9. Schlussbestimmungen	6
Anlage 1: Nutzerkategorien sowie deren Ermäßigung	7
Anlage 2: Entgeltordnung	8
Anlage 3: Materialwerte bzw. Entgelte bei Materialbeschädigung/Verlust	10



Die Gemeinde Neubiberg erlässt für das Haus für Weiterbildung, Rathausplatz 8, 85579 Neubiberg (im Folgenden „HfW“ genannt) folgende

Nutzungsordnung:

1. Allgemeines

- 1.1. Das HfW ist eine öffentliche Einrichtung und wird als solche von der Gemeinde Neubiberg betrieben und verwaltet.
- 1.2. Die Räume im HfW und deren Einrichtungen dienen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben, der Unterbringung von Bildungs-/Kultureinrichtungen, zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Ausstellungen, Sportkursen und sonstigen kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- 1.3. Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich ausgestaltet. Mit den Nutzern sind entsprechende Mietverträge abzuschließen.
- 1.4. Die Nutzer bestätigen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars bzw. mit Absenden der Nutzungsanfrage über die Buchungsplattform, dass die Veranstaltung keine politisch extremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Natur sind oder entsprechende Gruppierungen repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

2. Benutzerkreis

- 2.1. Im HfW sind dauerhaft untergebracht
 - die Gemeindebibliothek
 - das Gemeindearchiv
 - das Infozentrum der Volkshochschule SüdOst.
- 2.2. Räumlichkeiten können unter Berücksichtigung des in 1.2. genannten Zwecks genutzt werden von
 - der Gemeinde Neubiberg
 - Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit direkter Bindung an die Gemeinde Neubiberg
 - örtlich ansässigen Behörden
 - Neubiberger Vereinen und sonstigen im Gemeindegebiet ansässigen bzw. im Gemeindegebiet tätigen Organisationen, Initiativen, öffentlichen Einrichtungen, Parteien/Wählergruppen

- Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen gemäß Beschluss des Gemeinderates/Ausschusses
- sonstigen Nutzern, die einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Neubiberg haben.

3. Grundsätze der Nutzung

- 3.1. Nutzungsanfragen sind bei der Gemeinde Neubiberg unter Verwendung des Formulars „Anmeldung einer Einzelveranstaltung“, erhältlich unter <https://www.neubiberg.de/de/Rathaus-Service/Buergerservice/Formulare-Antraege>, oder über die Buchungsplattform unter <https://booking.locaboo.com/de/gemeinde-neubiberg> einzureichen.
- 3.2. Die Nutzungsanfrage muss Name und Anschrift der nutzenden Organisation sowie des oder der für die Veranstaltung Verantwortlichen enthalten. Der oder die Verantwortliche ist während der Benutzung des Mietgegenstandes anwesend, mit den geltenden Vorschriften und Verordnungen vertraut und für die Gemeinde Neubiberg erreichbar.
- 3.3. Die Nutzungsanfrage muss mindestens 14 Tage bzw. 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.
- 3.4. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Nutzungsanfrage von der Gemeinde Neubiberg nach Prüfung des Nutzungszwecks und den zur Verfügung stehenden Kapazitäten schriftlich bestätigt wird. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für die Gemeinde Neubiberg unverbindlich. Erst die schriftliche Bestätigung bindet die Nutzer und die Gemeinde Neubiberg.

Bestandteil des Mietvertrages sind diese Nutzungsordnung mit Anlagen, die Hausordnung und die Belegungspläne.
- 3.5. Die Nutzungsüberlassung beschränkt sich auf die zur Nutzung zugewiesenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass die Nutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennen.
- 3.6. Es besteht ein jederzeitiges Widerrufsrecht für die Nutzer. Das Widerrufsrecht kann durch unverzügliche schriftliche Benachrichtigung an die Gemeinde Neubiberg ausgeübt werden. Dies gilt auch bei Änderungen des zugelassenen Zwecks oder beim Wechsel des oder der für die Veranstaltungen Verantwortlichen.
- 3.7. Die Gemeinde Neubiberg behält sich vor, bei notwendigem Eigenbedarf – auch kurzfristig – den Vertrag zu widerrufen. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Neubiberg entstehen dadurch nicht.
- 3.8. Die Mieträume und deren Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Neubiberg dürfen von

den Nutzern keine Änderungen an den Mieträumen und deren Einrichtungen vorgenommen werden.

- 3.9. Eine eigenmächtige Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Neubiberg nicht gestattet.

4. Verhalten im HfW

- 4.1. Die Nutzer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und sind zur schonenden Behandlung der Räumlichkeiten verpflichtet.
- 4.2. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und den ordnungsgemäßen Abschluss der Veranstaltungen.
- 4.3. Die Nutzer sind verantwortlich für rechtzeitige Antragstellung ggf. notwendiger Einzelgenehmigungen sowie für die rechtzeitige Beantragung und Abholung der Veranstaltungsschlüssel.

Ansprechpartner für die Buchung der Räumlichkeiten und Materialien sowie Beantragung des Schlüssels ist die Hausverwaltung. Alle notwendigen Details zum Veranstaltungsablauf sind mit der Hausverwaltung zu klären.

- 4.4. Der Notrufdienst des Hausmeisterdienstes kann nur im Notfall in Anspruch genommen werden.

Als Notfall gilt insbesondere:

- Jede Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen,
- jeder bereits eingetretene oder drohende drastische Schaden an öffentlichen Gebäuden (Sturm, Wasser, Feuer, Gas),
- jede sonstige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- jede Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

- 4.5. Die Nutzer haben insbesondere zu sorgen für

- besenreine Säuberung und Lüftung der genutzten Räumlichkeiten, gründliche und fachgerechte Reinigung der Küche,
- gründliche Säuberung genutzter Materialien,
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, vorbeugenden Brandschutz und Anforderung evtl. notwendiger Sicherheitswachen,
- Vermeidung von Störungen anderer Bereiche des HfW sowie der Anwohner,
- ausreichenden Ordnungsdienst,
- Freihalten der Feuerwehrezufahrten,
- Beendigung der Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt.

Soweit für die o.g. Maßnahmen oder dafür eingesetztes Personal Kosten anfallen, tragen die Nutzer diese Kosten.

- 4.6. Die Nutzer haben sich nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung davon zu überzeugen, dass

- sämtliche Teilnehmer die genutzten Räumlichkeiten – bei Abend- und Wochenendveranstaltungen auch das Gebäude – verlassen haben,
- die Beleuchtung und elektrische Geräte ausgeschaltet sind,
- sämtliche Türen der genutzten Räumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen
- und die genutzten Sanitäreinrichtungen sauber und funktionsfähig sind.

5. Haftung

- 5.1. Die Nutzer haben vor Veranstaltungsbeginn für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz gegenüber der Gemeinde Neubiberg zu sorgen und diesen bei Aufforderung nachzuweisen.
- 5.2. Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die der Gemeinde Neubiberg oder Dritten aus Anlass der Nutzung entstehen. Die Nutzer haben den Nachweis zu erbringen, dass Schäden in ihrem ausschließlichen Gefahrenbereich nicht auf ihrem Verschulden oder auf dem Verschulden der Personen, für die sie einzustehen haben, beruhen.
- 5.3. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Gemeinde Neubiberg bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dieser fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Gemeinde Neubiberg ist von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 5.4. Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Neubiberg oder deren Beauftragte unverzüglich über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Unfälle usw.) zu unterrichten.

6. Schlüsselregelung

- 6.1. Es gilt die jeweils aktuelle Schlüsselregelung der Gemeinde Neubiberg.
- 6.2. Für Schlüsselverluste, Beschädigungen an der Schließanlage oder Schäden, die aus der Weitergabe von Schlüsseln an Nichtverantwortliche oder Nichtbefugte entstehen, haftet der jeweilige Nutzer des Mietvertrages.

7. Nutzungsentgelte

- 7.1. Für die Nutzung des HfW, seiner Räumlichkeiten und der darin befindlichen Materialien sowie für den Einsatz gemeindlichen Personals und sonstiger Materialien aus Anlass der Nutzung ist ein Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts ist in einer gesonderten Entgeltordnung (Anlage 2) festgelegt.
- 7.2. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die jeweilige Anmeldung einer Einzelveranstaltung bzw. Buchungsanfrage und die gültige Entgeltordnung (siehe Anlage 2).
- 7.3. Die in Anlage 1 gewährten Ermäßigungen für bestimmte Nutzergruppen finden nur bei nicht-kommerziell angelegten Veranstaltung Anwendung. Ein entsprechender Nachweis ist innerhalb von 10 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen.

- 7.4. Das Nutzungsentgelt ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse Neubiberg einzuzahlen oder auf das Konto der Gemeinde Neubiberg, IBAN: DE57 7025 0150 0150 5042 23, BIC: BYLADEM1KMS bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg unter Verwendungszweck „Buchung einer Einzelveranstaltung im HfW“ zu überweisen.
- 7.5. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme des Nutzers (wie erhebliche Verschmutzung, Beschädigung als Folge unsachgemäßen Umgangs, vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtbeachtung dieser Ordnung) bleibt der Gemeinde die Kostenerstattung und Geltendmachung von Regressansprüchen vorbehalten.

8. Datenschutz

- 8.1. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.neubiberg.de/datenschutz> oder erhalten Sie bei der Verwaltung. Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns unter datenschutz@neubiberg.de.
- 8.2. Die in dieser Ordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Ordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Für die dauerhaft untergebrachten Einrichtungen der Gemeinde Neubiberg gelten neben den Vorschriften dieser Ordnung die jeweils gültigen gesetzlichen, tarifvertraglichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die ergangenen Dienstanordnungen und -anweisungen.
- 9.2. Die gesondert getroffenen Raumvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 9.3. Es gelten neben den Vorschriften dieser Ordnung die mietrechtlichen Bestimmungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 9.4. Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- 9.5. Die 10. Änderung der Nutzungsordnung für das Haus für Weiterbildung tritt am 01. November 2022 in Kraft.

Beschluss in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 10.10.2022.

Neubiberg, den 11.10.2022

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Nutzerkategorien sowie deren Ermäßigung (Stand 01.10.2019)**1. Gemeinde Neubiberg (100 % Ermäßigung)**

- Gemeinderat und dessen Ausschüsse
- Gemeinderatsfraktionen (im Rahmen der Bestimmungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)
- Gemeindeverwaltung
- Beratungsgremien nach der Geschäftsordnung
- Assoziierte und unterstützende Vereinigungen, Initiativen und Vereine, die unmittelbar und überwiegend gemeindliche Aufgaben übernehmen

2. Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtung mit direkter Bindung an die Gemeinde Neubiberg (100 % Ermäßigung)

- Grundschulen Neubiberg und Unterbiberg
- Kinderbetreuungseinrichtungen im Auftrag/mit vertraglicher Bindung an die Gemeinde

3. Örtlich ansässige Behörden (100 % Ermäßigung)

- Universität der Bundeswehr München
- Weiterführende Neubiberger Schulen
- Zweckverband weiterführender Schulen (Geschäftsstelle)

4. Neubiberger Vereine und sonstige Neubiberger Organisationen, Initiativen, öffentliche Einrichtungen, Parteien und Wählergruppen, Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Neubiberg (50 % Ermäßigung)

- Vereine, Organisationen, Initiativen und öffentliche Einrichtungen, die in der Gemeinde Neubiberg ansässig sind bzw. den Namen Neubiberg und/oder Unterbiberg führen (inkl. Kirchen, Glaubensgemeinschaften und Altenheime)
- Parteien und Wählergruppen mit Neubiberger Ortsverein bzw. die im Gemeinderat vertreten sind
- Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Neubiberg

5. Verantwortliche im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen gemäß Beschluss des Gemeinderates/Ausschusses (Ermäßigung entsprechend Beschluss des Gemeinderates/Ausschusses)

- Gewerbeverband Neubiberg zur Durchführung der drei Traditionsveranstaltungen Hauptstraßenfest, Herbstmarkt und Weihnachtsdult gemäß Beschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 26.10.2009

6. Sonstige örtliche Nutzer (keine Ermäßigung)

- Sonstige örtliche Nutzer sind Neubiberger Organisationen, Gruppen, Unternehmen/ Gewerbetreibende und Einzelpersonen, soweit sie Neubiberger Bürger sind oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Neubiberg stehen.

Anlage 2: Entgeltordnung

1. Allgemeines

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Materialien im Haus für Weiterbildung wird nach Ziff. 7 der Nutzungsordnung ein Nutzungsentgelt durch die Gemeinde Neubiberg erhoben.

Die Entgelte für die Nutzung der Räumlichkeiten sind eingeteilt in Kategorien der Nutzer (Anlage 1).

Die Veranstaltungstechnik im Großen Saal, 2. OG, ist gemeindlichen Veranstaltungen, Kooperationsveranstaltungen und von der Gemeinde Neubiberg unterstützten Veranstaltungen vorbehalten. Eine Nutzung durch Einzelpersonen oder bei Privatveranstaltungen bedarf einer Einzelgenehmigung.

2. Höhe des Nutzungsentgelts

2.1. Grundbetrag je Veranstaltungstag und Räumlichkeit (einschließlich Toilettennutzung)

- Großer Saal (inkl. Küche, 2. OG) 250,00 €
- Kleiner Saal 120,00 €

2.2. Aufschlüsselung der Nutzerkategorien

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| (1) Gemeinde Neubiberg | 100 % Ermäßigung |
| (2) Grundschulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
mit direkter Bindung an die Gemeinde Neubiberg | 100 % Ermäßigung |
| (3) örtlich ansässige Behörden | 100 % Ermäßigung |
| (4) Neubiberger Vereine und sonstige Organisationen, Initiativen,
öffentliche Einrichtungen, Parteien/Wählergruppen | 50 % Ermäßigung |
| (5) Verantwortliche im Zusammenhang mit der
Durchführung von Veranstaltungen gemäß Beschluss
des Gemeinderates/Ausschusses | Ermäßigung
gemäß Beschluss |
| (6) sonstige örtliche Nutzer | keine Ermäßigung |

Die Ermäßigungen finden nur bei nicht-kommerziell angelegten Veranstaltungen Anwendung (siehe Ziff. 7.3 der Nutzungsordnung).

Die Ermäßigungssätze beziehen sich ausschließlich auf die unter Ziff. 1 und 2 genannten Nutzungsentgelte.



3. Zusätzliche Nutzung

Für die Nutzung der Küche im 1. OG und der angeführten Veranstaltungsmaterialien sowie für Inanspruchnahme von gemeindlichem Personal wird keine Ermäßigung auf das Nutzungsentgelt gewährt. Die Nutzer aus den Kategorien 1-3 sind vom Entgelt für die Nutzung von Veranstaltungstechnik (z.B. Beamer) befreit.

• Küchennutzung (1. Stock)	50,00 €
• Geschirrtteile je Stück	0,25 €
• Reinigung Tischdecke, Standard	3,00 €
• Reinigung Tischdecke, extra lang	5,50 €
• Nachreinigung	
○ (Geschirr, Räume bei Erforderlichkeit) nach Zeitanteil Personaleinsatz	
○ Personaleinsatz (je Stunde)	
▪ Hausverwaltungskraft	35,00 €
▪ Hausmeister/Bauhof	30,00 €
▪ Reinigungskräfte	18,50 €
▪ Hilfskräfte	
	Mindeststundenlohn nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen
• Portabler Beamer	30,00 €

Anlage 3: Materialwerte bzw. Entgelte bei Materialbeschädigung/Verlust

1. Allgemeines

Wird bei der Rücklaufkontrolle Materialbeschädigung/-verlust festgestellt, erhebt die Gemeinde nach Ziff. 7 der Nutzungsordnung ein Entgelt für Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung in der zum Zeitpunkt des Schadens anfallenden realen Höhe bzw. bis zum Wert einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

2. Entgelte bei Materialbeschädigung/Verlust

Das angesetzte Entgelt bei Materialbeschädigung oder Verlust entspricht dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und beträgt derzeit:

Glas

• Saftglas	1,00 €
• Weinglas	3,00 €
• Sektglas	3,50 €
• Bierglas	2,50 €
• Weißbierglas	2,50 €
• Glasschüssel groß	12,00 €
• Glasschüssel klein	6,00 €
• Dessertschale	1,50 €
• Milchkännchen	2,50 €
• Zuckerstreuer	2,50 €
• Windlicht	2,50 €
• Salz-/Pfefferstreuer	1,00 €
• Tischvase	4,00 €
• Teelichtglas	2,50 €

Porzellan

• Dessertteller	3,50 €
• Speiseteller, Suppenteller	4,50 €
• Suppentasse	3,50 €
• Kaffeetasse	3,50 €
• Untertasse	2,00 €
• Kaffeebecher	2,00 €

Besteck

• Kaffeelöffel, Kuchengabel	1,00 €
• Messer, Gabel, Esslöffel	1,50 €
• Vorlegelöffel	8,00 €



- Fleischgabel, groß 8,00 €
- Fleischgabel, klein 4,00 €
- Brotmesser 8,00 €
- Salatbesteck 6,00 €
- Tortenheber 4,00 €

Divers

- Isolierkanne 10,00 €
- Vorlegeplatten, groß 8,00 €
- Vorlegeplatten, klein 4,00 €
- Thermogefäß 70,00 €